

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|              |                                             |           |
|--------------|---------------------------------------------|-----------|
| 18. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. August 1965 | Nummer 89 |
|--------------|---------------------------------------------|-----------|

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                         | Seite |
|----------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 230            | 23. 7. 1965 | RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten<br>Verwaltungsvorschriften zum Landesentwicklungsprogramm vom 7. August 1964 (MBl. NW. S. 1203;<br>SMBL. NW. 230) | 922   |

## I.

230

**Verwaltungsvorschriften  
zum Landesentwicklungsprogramm vom 7. August 1964  
(MBL. NW. S. 1203 / SMBl. NW. 230)**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
v. 23. 7. 1965 — I A 1 — 50.08 — 1806 65

## I.

Das Landesentwicklungsprogramm stellt in Grundsätzen und Leitlinien die Ziele der Landesplanung für die räumliche Gestaltung des ganzen Landesgebietes dar. Die ihm beigefügten Skizzen dienen nur dazu, das Programm zu verdeutlichen. Die Auswirkungen des Programms auf den Raum werden erst in den Landesentwicklungsplänen dargestellt (§ 12 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes).

## II.

Das Landesentwicklungsprogramm ist keine Rechtsvorschrift, sondern eine Verwaltungsanordnung, die in einem förmlichen Verfahren erlassen ist (§ 13 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes). Seine rechtliche Bedeutung besteht darin, daß die Programmsätze Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen sind, die für die Raumordnung Bedeutung haben (§ 13 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes). Die Programmsätze wirken:

**1. Im Bereich der Landesplanung**

- 1.1 Die Landesentwicklungspläne stellen die räumlichen Auswirkungen des Landesentwicklungsprogramms in sachlichen Teilabschnitten in den Grundzügen zeichnerisch dar. Hierbei wird besonders kenntlich gemacht, welche räumlichen Entwicklungen in den einzelnen Gebieten des Landes erwünscht sind und daher ermöglicht werden sollen und welche räumlichen Entwicklungen unerwünscht sind und daher verhindert werden sollen (§ 1 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes).
- 1.2 Die Raumordnungspläne (Gebietsentwicklungspläne und Flächensicherungspläne) sind unter Beachtung des Landesentwicklungsprogramms aufzustellen (§§ 8, 14 ff. des Landesplanungsgesetzes).
- 1.3 Die Bezirksplanungsbehörden und die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben dafür zu sorgen, daß die Richtlinien des Landesentwicklungsprogramms bei Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen beachtet werden, die für die Raumordnung Bedeutung haben (§§ 3 und 4 des Landesplanungsgesetzes).
- 1.4 Soweit Dienststellen der Landesplanung auf Grund von Raumordnungsklauseln in Bundes- oder Landesgesetzen bei Entscheidungen mitzuwirken haben, haben sie die Richtlinien des Landesentwicklungsprogramms zu beachten.

**2. Im Bereich der Fachplanungen**

Hierzu gehören Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen aller Fachbehörden, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die für die Raumordnung Bedeutung haben. Soweit diese Stellen auf Grund von Raumordnungsklauseln in Bundes- oder Landesgesetzen bei Entscheidungen mitzuwirken haben, sind die Richtlinien des Landesentwicklungsprogramms zu beachten.

Über das Verhältnis zwischen Landesplanung und wasserwirtschaftlicher Fachplanung ergeht besonderer Erlaß.

Das Landesentwicklungsprogramm enthält keine Weisungen an staatliche oder kommunale Behörden, welche Maßnahmen der Strukturverbesserung, Wirtschaftsförderung oder sonstige Förderungsmaßnahmen sie zu treffen haben. Wenn diese Behörden jedoch solche Maßnahmen beabsichtigen und diese Maßnahmen Raum beanspruchen, so haben sie den Rahmen, der durch das Landesentwicklungsprogramm gesetzt ist, und dessen Richtlinien zu beachten.

Das Landesentwicklungsprogramm gilt gemäß § 5 Abs. 1 i. Verb. mit § 2 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes v. 8. April 1965 (BGBl. I S. 306), ferner für die Behörden des Bundes, die bundesunmittelbaren Planungsträger und im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Planungen und sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflußt wird.

**3. Im Bereich der Bauleitplanung**

Das Landesentwicklungsprogramm stellt „Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ im Sinne von § 1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes dar (§ 11 des Landesplanungsgesetzes). An diese Ziele haben sich daher die Bauleitpläne anzupassen. Das An-

passungsverfahrens ist im einzelnen in § 18 des Landesplanungsgesetzes geregelt. Die höhere Verwaltungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung über die Genehmigung eines Bauleitplanes eine nach § 13 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes von mir getroffene Entscheidung zu beachten.

#### 4. Bei sonstigen Entscheidungen

Hierzu gehören Entscheidungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben und die eine Behörde in Ausübung des ihr zustehenden Ermessens treffen kann. Will eine Behörde hierbei von den Programmsätzen des Landesentwicklungsprogramms abweichen, so hat sie dies unter Darlegung der Gründe rechtzeitig der Landesplanungsbehörde zu berichten (§ 13 Abs. 3 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes).

### III.

Planungen und Maßnahmen werden häufig mehrere Programmsätze berühren. Bei der in solchen Fällen zu treffenden Entscheidung über die Rangordnung der anzuwendenden Planungsgrundsätze ist im allgemeinen folgendes zu beachten:

1. Es ist zunächst zu prüfen, in welcher Zone (Abschnitt II. A. des Landesentwicklungsprogramms) sich die Entscheidung, Maßnahme oder Planung auswirkt. Hieraus ergeben sich im einzelnen die landesplanerischen Aufgaben (Abschnitt I. B. des Landesentwicklungsprogramms).
2. Danach sind die Planungsziele für die Bevölkerungsverteilung sowie die Entwicklungsschwerpunkte und die Entwicklungsachsen zu ermitteln (Abschnitt II. C. des Landesentwicklungsprogramms).
3. Nach dem besonderen Charakter der Entscheidungen, Maßnahmen oder Planungen (z. B. Arbeiten, Wohnen, Verkehr, Versorgung, Bildung, Erholung) und nach den Ergebnissen zu 1. und 2. sind die allgemeinen und besonderen Planungsgrundsätze untereinander abzuwägen.

### IV.

Der Durchsetzung des § 13 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes dient die Mitteilungs- und Unterrichtungspflicht nach § 26 des Landesplanungsgesetzes.

Erhält der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde nicht bereits auf dem Dienstweg Kenntnis von genehmigten Flächennutzungsplänen, so sind sie ihm von kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, die an Stelle der Gemeinden zuständig sind, zur Kenntnis vorzulegen (§ 26 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes).

Die Mitteilungs- und Unterrichtungspflicht nach § 26 des Landesplanungsgesetzes erstreckt sich ferner insbesondere auf die in der Anlage aufgeführten Gegenstände. Über den Umfang der Mitteilungs- und Unterrichtungspflicht für die in Nr. 13 genannten Anlagen ergeht besonderer Erlaß. Eine besondere Mitteilung oder Unterrichtung ist nicht erforderlich, wenn die beabsichtigten Planungen, Maßnahmen oder Vorhaben bereits auf Grund anderer Vorschriften oder aus anderem Anlaß den höheren Verwaltungsbehörden oder den Oberkreisdirektoren als unteren staatlichen Verwaltungsbehörden zur Kenntnis gebracht werden.

Anlage

Soweit die mitgeteilten Maßnahmen oder Vorhaben zu rechtswirksamen Festsetzungen an Grund und Boden geführt haben oder tatsächlich durchgeführt worden sind, sind sie im Raumordnungskataster kartenmäßig zu erfassen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern.

#### Anlage

##### Gegenstände, auf die sich die Mitteilungs- und Unterrichtungspflicht erstreckt

1. Einleitung von Enteignungen für industrielle Anlagen gemäß § 106 des Bundesbaugesetzes v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12. April 1961 (BGBl. I S. 425)
2. Planung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten gemäß §§ 4, 5 und 17 des Reichsnaturschutzgesetzes v. 26. Juni 1935 i. d. F. d. Bek. v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189)
3. Geschützte Forsten gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz des Waldes v. 31. März 1950 (GS. NW. S. 782), geändert durch Gesetz v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189)
4. Planungen, Abgrenzung von Planungsgebieten und Planfeststellungen gemäß §§ 9 a, 16 und 17 des Bundesfernstraßengesetzes v. 6. August 1953 i. d. F. d. Bek. v. 6. August 1961 (BGBl. I S. 1741)
5. Planungen von Landstraßen und Kreisstraßen gemäß § 37 des Landesstraßengesetzes v. 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

6. Planfeststellungen gemäß § 36 und Planungen gemäß § 49 des Bundesbahngesetzes v. 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955), zuletzt geändert durch Gesetz v. 1. August 1961 (BGBl. I S. 1161)
7. Einleitung von Verleihungen des Eisenbahnunternehmensrechts gemäß § 2 und Planfeststellungen gemäß § 14 des Landeseisenbahngesetzes v. 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11)
8. Genehmigungen und Planfeststellungen von Straßenbahnstrecken von überörtlicher Bedeutung gemäß §§ 15 und 30 des Personenbeförderungsgesetzes v. 21. März 1961 (BGBl. I S. 241)
9. Ausweisung von Wasserschutzgebieten gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110/1386), geändert durch Gesetz v. 19. Februar 1959 (BGBl. I S. 37) i. Verb. mit § 24 des Landeswassergesetzes — LWG — v. 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235/539); Planfeststellungen gemäß § 31 WHG i. Verb. mit § 67 LWG; Genehmigungen von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen von überörtlicher Bedeutung gemäß § 45 LWG; Feststellung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 32 WHG i. Verb. mit § 75 LWG; Planfeststellungen nach § 133 (2) LWG; Erlaß von Satzungen der Wasser- und Bodenverbände nach § 169 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) v. 3. September 1937 (RGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Verordnung v. 15. Dezember 1942 (RGBl. I S. 729); Genehmigungen nach § 21 der Ersten Wasserverbandsverordnung
10. Genehmigungen und Planfeststellungen von Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätzen und Segelfluggelände) gemäß §§ 6 und 8 des Luftverkehrsgesetzes v. 1. August 1922 i. d. F. d. Bek. v. 10. Januar 1959 (BGBl. I S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26. November 1964 (BGBl. I S. 921)
11. Planung von E-Leitungen ab 110 kV und Gasleitungen gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft v. 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451)
12. Planung von Rohrleitungen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten außerhalb des Werkgeländes (Fernleitungen) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83) und Planung von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe gemäß § 19 a des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes v. 6. August 1964 (BGBl. I S. 611)
13. Planung genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung v. 4. August 1960 (BGBl. I S. 690)
14. Vorbereitung von Anordnungen gemäß § 1 der Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen v. 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 381)
15. Planung von Vorhaben, für die eine Betriebsanzeige nach § 66 des Allgemeinen Berggesetzes v. 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz v. 8. Dezember 1964 (GV. NW. S. 412) erforderlich ist
16. Planung von Flurbereinigungen nach dem Flurbereinigungsgesetz v. 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591)
17. Planung von Schutzbereichen gemäß § 1 Abs. 3 des Schutzbereichsgesetzes v. 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899)
18. Planung von Landesbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 des Landesbeschaffungsgesetzes v. 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23. Dezember 1963 (BGBl. I S. 1012)

— MBl. NW. 1965 S. 922.

#### **Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.